

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Umwelt Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 36/0272/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.05.2018 Verfasser: FB 36/402									
Aufnahme von Aachener Stadtteilen in die Gebietskulisse des Förderprogramms "Ländlicher Raum" Antrag der CDU und SPD-Fraktion im Rat der Stadt Aachen vom 06.09.2017										
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 757 379 786">Datum</th> <th data-bbox="387 757 954 786">Gremium</th> <th data-bbox="962 757 1374 786">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 792 379 822">03.07.2018</td> <td data-bbox="387 792 954 822">Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</td> <td data-bbox="962 792 1374 822">Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 826 379 855">11.07.2018</td> <td data-bbox="387 826 954 855">Rat der Stadt Aachen</td> <td data-bbox="962 826 1374 855">Kenntnisnahme</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	03.07.2018	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme	11.07.2018	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
03.07.2018	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme								
11.07.2018	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme								

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Aachen empfiehlt, alle Fördermöglichkeiten aus dem Programm zu prüfen und, soweit naturschutzfachlich geboten, auszuschöpfen.

Erläuterungen:

Allgemeines

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) fördert die Entwicklung des ländlichen Raums in der Europäischen Union.

Die Umsetzung erfolgt durch die jeweiligen Mitgliedsstaaten, in Deutschland setzt jedes Bundesland ein eigenes sogenanntes „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum“ um. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Umsetzung durch das Programm Ländlicher Raum 2014–2020.

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 beinhaltet verschiedene thematische Förderschwerpunkte (z.B. Landwirtschaft, Vermarktung und Verarbeitung, Landbau, Dorf- und Regionalentwicklung, Forstwirtschaft, Umwelt und Naturschutz etc.), die in verschiedenen Förderrichtlinien geregelt werden. Das NRW -Programm gilt grundsätzlich für die gesamte Landesfläche von Nordrhein-Westfalen. Die meisten Maßnahmen benötigen keine Abgrenzung, bei einigen Maßnahmen ist jedoch wegen der konkreten Zielsetzung eine Fokussierung auf bestimmte Gebiete erforderlich. Sofern eine Maßnahme auf eine bestimmte Förderkulisse beschränkt ist, ist dies in den Fördervoraussetzungen beschrieben.

Förderschwerpunkt Umwelt und Naturschutz für Gemeinden

Für den Förderschwerpunkt Umwelt- und Naturschutz, Landschaft und ökologischer Landbau können Gemeinden auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne) Zuwendungen beantragen.

Ziel der Förderung ist die Erhaltung, Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung sowie die Förderung des Umweltbewusstseins.

Gefördert werden:

- Investive Maßnahme des Naturschutzes (Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Offenland oder Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins) mit Ausnahme der Wiedervernässung,
- Grunderwerb als Bestandteil eines naturfachlichen Projektes,
- Erstellung von Schutz und Bewirtschaftungskonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die Maßnahme innerhalb der Gebietskulisse für das NRW-Programm „Ländlicher Raum“ befindet und es sich um ein Gebiet mit hohem Naturwert handelt.

Für den Bereich der Stadt Aachen befinden sich die Gemarkungen Kornelimünster, Lichtenbusch, Sief und Walheim im Bereich der Gebietskulisse des ländlichen Raumes.

Nach der aktuellen Erweiterung der Förderkulisse sind nunmehr auch Maßnahmen in Natura-2000 Gebieten und Naturschutzgebieten förderfähig, wenn sich unmittelbare Wirkungsbezüge zum ländlichen Raum ableiten lassen. Das wäre der Fall, wenn die Fläche überwiegend in der

Gebietskulisse liegt oder als Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (2/3 land- und forwirtschaftlich) kategorisiert ist.

Konkrete Regelungen und Erläuterungen im Hinblick auf die Änderungen wurden vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) angekündigt. Sollten vor dieser angekündigten Erläuterung Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, die unter diese Neuregelung fallen könnten, kann die Förderfähigkeit des jeweiligen Einzelfalles mit dem MULNV abgestimmt werden.

Nach Vorlage der konkreten Regelungen wird die Verwaltung zukünftig alle Fördermöglichkeiten aus dem Programm prüfen und, soweit naturschutzfachlich geboten, ausschöpfen und die Politik entsprechend informieren.

Anlage/n:

Ratsantrag Nr. 298/17 vom 06.09.2017